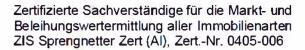




Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Von immobilienpool.de bereitgestellt - Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!





Amtsgericht Crailsheim Frau Rechtspflegerin Schloßplatz 1 74564 Crailsheim Onolzheimer Hauptstraße 69 74564 Crailsheim

Telefon: 0 79 51 - 2 52 96 Telefax: 0 79 51 - 2 76 38

Internet: eMail:

Datum: 12.03.2025 GA.: 20251422 Az.: 3.2 K 18/24

GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch des

im Wohnungsgrundbuch von Crailsheim, Blatt 4103 eingetragenen 566/10.000 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, dem Kellerraum, dem Bühnenraum -im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 12 bezeichnet- sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz im Freien und dem Gartenanteil -in der Planskizze jeweils mit Nr. 12 bezeichnet-



Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde

zum Stichtag 23.01.2025 ermittelt mit rund

114.000 €;

rein rechnerisch aufgeteilt in Bruchteile: ½ zu 57.000 €/ ½ zu 57.000 €

Dieses Gutachten besteht aus 67 Seiten inklusive Anlagen mit insgesamt 36 Seiten. Das Gutachten wurde in einer Ausfertigung erstellt, für meine Unterlagen.



Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	ite
1	Allgemeine Angaben	4
1.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	4
1.2	Angaben zur Auftraggeberin	4
1.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	4
1.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben der Auftraggeberin	5
2	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben der Auftraggeberin	6
2.1	Lage	6
2.1.1	Großräumige Lage	6
2.1.2	Kleinräumige Lage	6
2.2	Gestalt und Form	6
2.3	Erschließung, Baugrund etc	7
2.4	Privatrechtliche Situation	7
2.5	Öffentlich-rechtliche Situation	8
2.5.1	Öffentlich-rechtliche Situation Baulasten	8
2.5.2	Bauordnungsrecht	8
2.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	۶
2.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhabungen	2
2.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	8
3	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen	C
3.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	ç
3.2	Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus	
3.2.1		
3.2.2	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	10
3.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	
3.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	
3.2.5	Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinschaftlichen Eigentum, Zustand des Gebäudes	
3.3	Außenanlagen	
3.3.1	Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum	
3.3.2	Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten dem zu bewertenden Wohnungs- bzw. Teileigentu	
0.0.2	zugeordnet	
3.3.3	Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten fremden Wohnungs- bzw. Teileigentum zugeordr	net
3.4	Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, rechts	
3.4.1	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung	
3.4.2	Raumausstattungen und Ausbauzustand	
3.4.2.1	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	
3.4.2.2	Wohnung Nr. 11	
3.4.3	Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums	
3.5	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	
3.6	Beurteilung der Gesamtanlage	14
4	Ermittlung des Verkehrswerts	15
4.1	Grundstücksdaten	15
4.2	Verfahrenswahl mit Begründung	15
4.3	Anteilige Wertigkeit des Wohnungs-/Teileigentums am Gesamtgrundstück	15
4.4	Bodenwertermittlung	16
4.4.1	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung	16



4.4.2	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums	17
4.5	Ertragswertermittlung	
4.5.1	Ertragswertberechnung	
4.5.2	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	19
4.6	Vergleichswertermittlung	
4.6.1	Vergleichswertermittlung auf der Basis mehrerer Vergleiche	22
4.6.2	Erläuterungen zur Anpassung der Vergleichskaufpreis(e) / Richtwert(e)	- 4)22
4.6.3	Vorgloichswort	22
4.7	Sachwertberechnung Erläuterung zur Sachwertberechnung	24
4.7.1	Sachwertberechnung	24
4.7.2	Erläuterung zur Sachwertberechnung	25
4.8	Verkehrswert	29
5	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	30
5.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	30
5.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	30
5.3	Verwendete fachspezifische Software	30
6	Verzeichnis der Anlagen	31
6.1.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
6.1.2	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
6.1.3	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	
6.1.4	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	
6.1.5	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	
6.1.6	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	
Haftung	sausschluss	



1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus, bestehend aus

zwei Gebäuden, In den Riedwiesen 30, 32, Crailsheim, mit ins-

gesamt 16 Wohneinheiten.

Die zu bewertende 3-Zimmerwohnung befindet sich im 1. Obergeschoss rechts, im Gebäude "In den Riedwiesen 32", rechter

Hauseingang, mit

566/10.000 Miteigentumsanteilen (ME) an Grundstück,

Flurstück 420, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, rechts, einem Abstellraum im Untergeschoss, einem Bühnenraum im Dachgeschoss sowie einem Stellplatz im Freien und einem Gartenanteil -im Aufteilungsplan

jeweils mit der Nummer 12 bezeichnet-

Objektadresse: In den Riedwiesen 30, 32

74564 Crailsheim

Grundbuchangaben: Grundbuch von Crailsheim, Blatt 4103, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Crailsheim, Flurstück 420, Fläche 1.754 m²

1.2 Angaben zur Auftraggeberin

Auftraggeberin: Amtsgericht Crailsheim

Frau Rechtspflegerin

Schloßplatz 1 74564 Crailsheim

Auftrag vom 25.10.2024 (Datum des Auftragsschreibens)

Aktenzeichen des Amtsgerichts: 3 2 K 18/24

1.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zweck eines Zwangsversteige-

rungsverfahrens

Wertermittlungsstichtag, Qualitätsstichtag, 23.01.2025

Tag der Ortsbesichtigung:

Umfang der Besichtigung etc.: Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Das Objekt konnte dabei größtenteils in Augenschein

genommen werden, außer der Kellerraum.

Teilnehmer am Ortstermin: die

und die Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Von der Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- lizenziertes Kartenmaterial von geoport/ongeo
- unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 03.09.2024
- Teilungserklärung (TE)
- Hausgeldabrechnungen
- Wirtschaftsplan
- drei letzte Protokolle der Eigentümerversammlung
- Erhaltungskostenaufstellung
- Grundrisse aus der Teilungserklärung
- Berechnung der Wohnfläche, Schätzung der



Bruttogrundfläche

- Vergleichsmieten aus der eigenen Mietpreissammlung
- Vergleichskaufpreise des zuständigen Gutachterausschusses
- Bodenrichtwert des zuständigen Gutachterausschusses, www.boris-bw.de

Gutachtenerstellung unter Mitwirkung von: Durch die Sachverständige

Durch die Sachverständige wurden folgende Tätigkeiten bei der Gutachtenerstellung durchgeführt:

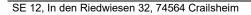
- Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Ämtern;
- Beschaffung der erforderlichen Unterlagen;
- Überprüfen bzw. Durchführen der Aufstellungen bzw. Berechnungen der Bruttogrundfläche und der (Wohn- und)Nutzflächen:
- Protokollierung der Ortsbesichtigung und Entwurf der Grundstücks- und Gebäudebeschreibung.

Die Ergebnisse dieser Tätigkeiten wurden durch die Sachverständige auf Richtigkeit und Plausibilität überprüft, wo erforderlich ergänzt und für dieses Gutachten verwendet.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben der Auftraggeberin

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Ausstattung und des Zustands des bebauten Grundstücks zum Wertermittlungsstichtag/Tag des Ortstermins als Gesamtwert 1/1 (Volleigentum).

Der rein rechnerische Anteil in Höhe von 1/2-Bruchteil wird auftragsgemäß davon separat ausgewiesen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bruchteil für sich selbst <u>nicht</u> marktgängig ist und es demnach definitionsgemäß keinen Verkehrswert gibt, denn ein möglicher Marktteilnehmer würde nicht einen Bruchteilanteil kaufen. Der Begriff "Verkehrswert" muss deshalb differenziert betrachtet werden.





2 Grund- und Bodenbeschreibung

2.1 Lage

2.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Baden-Württemberg

Kreis: Schwäbisch Hall

Ort und Einwohnerzahl: Crailsheim (ca. 35.346 Einwohner);

Stadtteil Altenmünster (ca. 2.900 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernungen: nächstgelegene größere Städte.

Schwäbisch Hall ca. 30 km; Heilbronn ca. 70 km;

Stuttgart ca. 110 km; Nürnberg ca. 100 km; Aalen ca. 30 km;

Ulm ca. 100 km; Würzburg ca. 110 km

Landeshauptstadt:

Stuttgart

Bundesstraßen: B 14, B 290

Autobahnzufahrt:

BAB A 6, BAB A 7 (ca. 15 km entfernt)

Bahnhof:

Crailsheim (ca. 1,5 km entfernt)

Flughafen:

Stuttgart, Nürnberg

demografische Struktur

Anlage 4

2.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:

Stadtteil Altenmünster; die Entfernung zum Stadtzentrum, Stadt-

verwaltung beträgt ca. 1,5 km.

Geschäfte des täglichen Bedarfs, Schulen und Ärzte, öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) befinden sich in fußläufiger Ent-

fernung;

mittlere bis gute Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in der

Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen;

aufgelockerte, vier- bis sechsgeschossige Bauweise;

Wohnanlage

Beeinträchtigungen: gering (durch Straßenverkehr)

Topografie: fast eben;

Garten und Loggia mit Südwestausrichtung

2.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: <u>Grundstücksgröße:</u> ca. 1.754 m²;



2.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Wohnsammelstraße;

Straße mit mäßigem Verkehr

Straßenausbau: voll ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege beiderseitig vorhanden;

Parkstreifen vorhanden

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Wärme aus öffentlicher Versorgung;

Kanalanschluss

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemein-

samkeiten:

einseitige Grenzbebauung des Mehrfamilienhauses "In den

Riedwiesen 32";

eingefriedet durch Hecken

Baugrund, Grundwasser (soweit augen-

scheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund

Altlasten: Gemäß schriftlicher Auskunft vom 06.03.2025 ist das Bewer-

tungsobjekt im Altlastenkataster nicht als Verdachtsfläche aufge-

führt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und

Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nach-

forschungen wurden nicht angestellt.

2.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Der Sachverständigen liegt ein unbeglaubigter Grundbuchauszug vom 03.09.2024 vor.

Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs von Crailsheim, Blatt 4103, folgende wertbeeinflussende Eintragung:

 Vormerkung des Anspruchs der Stadt Crailsheim auf Übertragung des Eigentums an der Vorgartenfläche.

Da dieser Eintrag -nach meinem Kenntnisstand- nahezu in jedem Grundbuchauszug eingetragen ist, bleibt diese anteilige Wertbeeinflussung in dieser Wertermittlung unberücksichtigt, weil ich davon ausgehe, dass dieser Aspekt hinreichend im veröffentlichen Bodenrichtwert berücksichtigt ist.

Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden bei einer Preis(Erlös)aufteilung sachgemäß berücksichtigt werden.

Herrschvermerke: Reallast auf Gebäude 7/1 Heuweg, Gemarkung Altenmünster

betreffend Lieferung von Heizwärme.

Dieser Eintrag ermächtigt das Bewertungsobjekt über das belastete Nachbargrundstück mit Heizwärme versorgt zu werden. Es besteht nach meiner Einschätzung keine signifikante anteilige

Wertbeeinflussung für das Bewertungsobjekt.

nicht eingetragene Rechte und Lasten: keine bekannt



2.5 Öffentlich-rechtliche Situation

2.5.1 Baulasten

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Das Baulastenverzeichnis enthält, laut schriftlicher Auskunft vom

05.03.2025, keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

2.5.2 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführ

2.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksqualibureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21

tät):

beitragsrechtlicher Zustand: Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Ver-

pflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene

Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben.

Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei.

Anmerkung: Diese Informationen zum beitragsrechtlichen Zustand wurden

mündlich erkundet.

2.7 Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

2.8 Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus, bestehend aus zwei Gebäuden, mit insgesamt 16 Wohneinheiten bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 16 Stellplätze im Freien.

Das Bewertungsobjekt, die 3-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss, rechts, im Aufteilungsplan mit der Nummer 12 bezeichnet- ist leerstehend.

Der Kellerraum im Untergeschoss mit der Nr. 12 (linkes Foto) befindet sich im ungeräumten Zustand, so dass ich diesen nicht betreten konnte.

Der Bühnenraum Nr., 12 im Dachgeschoss (rechtes Foto) befindet sich im ungeräumten Zustand.







3 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen

3.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Grundrisse aus der Teilungserklärung.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüff; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere wurde geprüft, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

3.2 Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus

3.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart: Mehrfamilienwohnhaus, bestehend aus zwei aneinander gebau-

ten Gebäuden, In den Riedwiesen 30, <u>32</u>; ausschließlich zu

Wohnzwecken genutzt;

viergeschossig; unterkellert; nicht ausgebautes Satteldach;

freistehend

Baujahr: ca. 1972, laut Energieausweis

Modernisierungen: ca. 1985 Fernwärmeanschluss

ca. 1999, Fensteraustausch in der Wohnung 12 Modernisierung der sanitären Anlagen, Wohnung 12

Bodenbeläge

-die Modernisierung erfolgte überwiegend in nicht fachhandwerk-

licher Ausführung-

Flächen und Rauminhalte Die Wohnfläche beträgt rd. 75 m²;

die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt 74,52 m² x 1,55 = rd. 116 m² (Die Anlage 24 II zum BewG nennt jedoch nur für Wohnungseigentum in Mehrfamilienwohnhäusern einen Umrechnungsfaktor

(1 m² WF = 1,55 m² BGF) zur vereinfachten Umrechnung.)

Energieeffizienz: Der Energieausweis wurde am 14.02.2024 auf Grundlage des

Energieverbrauchs ermittelt;

Primärenergiebedarf: 114 kWh / (m² * a);

Energieverbrauch: 87 kWh / (m² * a) (Warmwasserverbrauch ent-

halten)

gültig bis14.03.2034

Barrierefreiheit: Der Zugang zum Gebäude ist nicht barrierefrei.

Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur, Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen



unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten: Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Außenansicht: überwiegend verputzt und gestrichen;

Giebelseite Eternitverkleidung, Schäden vorhanden; bei der Entsorgung muss mit Mehrkosten -aufgrund des vermutlich asbest-

haltigen Sondermülls- gerechnet werden

3.2.2 Nutzungseinheiten

Kellergeschoss:

Abstellräume, davon Bewertungsobjekt Abstellraum Nr. 12; Flur

Erdgeschoss:

je zwei Wohnungen in Haus 30 je zwei Wohnungen in Haus 32

1. Obergeschoss:

Haus In den Riedwiesen 30, zwei Wohnungen:

Nr. 3 Nr. 4

Haus In den Riedwiesen 32, zwei Wohnungen:

Nr. 12 (Bewertungsobjekt, bestehend aus Wohnzimmer mit Loggia, ein Kinderzimmer, Flur, Abstellraum, Eltern, Bad, WC, Küche)

Wohnung Nr. 11

2.-4. Obergeschoss:

je zwei Wohnungen in Haus 30 je zwei Wohnungen in Haus 32

Dachgeschoss:

Bühnenraum, davon Bühnenbereich Nr. 12 (Bewertungsobjekt)

3.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Streifenfundament

Keller: massiv

Umfassungswände: massiv

Innenwände: massiv

Geschossdecken: Fertigteile

Treppen: <u>Geschosstreppe</u>:

Stahlbeton mit Natursteinbelag, Tritt- und Stellstufen;

Holzgeländer

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Aluminium, mit Lichtausschnitt, Klingel- und

Briefkastenelement, freie Lüftung;

Hauseingang, Zustand dem Baujahr entsprechend

Dach: <u>Dachkonstruktion:</u>

Holzdach ohne Aufbauten, Pfetten aus Holz



<u>Dachform:</u> Satteldach

<u>Dacheindeckung:</u> Dachsteine:

ohne Dämmung/nicht zeitgemäße Dämmung; Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kupfer

3.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das öffentliche

Trinkwassernetz

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: einfache Ausstattung

je Raum ein Lichtauslass;

je Raum ein bis zwei Steckdosen;

Türöffner, Klingelanlage

Heizung: Fernheizung, Baujahr ca. 1985, laut Energieausweis

Heizungsrohre in der Wohnung tlw. auf Putz verlegt

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen (herkömmliche Fensterlüf-

tung)

Warmwasserversorgung: zentral über Heizung

3.2.5 Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinschaftlichen Eigentum, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Eingangsüberdachungen, Loggien

besondere Einrichtungen: keine

Besonnung und Belichtung: qut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel, Besonder-

heiten:

Erneuerung der Rückstaudoppelverschlüssen, laut Protokoll der

Eigentümerversammlung von 2023

Rückbau der nicht genehmigten Kellertüren, inkl. Rechtsanwaltsund Gerichtskosten, laut Protokoll der Eigentümerversammlung

von 2023

Überprüfung der Balkonabdichtungen

Zahlungsrückstände samt Kosten für den Klageweg der beiden

weiteren zahlungsunfähigen Miteigentümer

wirtschaftliche Wertminderungen: innenliegendes WC

innenliegender Abstellraum

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist befriedigend.

Es besteht ein Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovie-

rungsbedarf.

3.3 Außenanlagen

3.3.1 Außenanlagen im gemeinschaftlichen Eigentum

Versorgungs- und Entwässerungsanlagen vom Hausanschluss bis an das öffentliche Netz, Hofbefestigung, Fahrradabstellplatz, Wäschetrockenstangen, Einfriedung (Hecken).



3.3.2 Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten dem zu bewertenden Wohnungs- bzw. Teileigentum zugeordnet

befestigte Stellplatzfläche, Nr. 12 Gartenfläche Nr. 12

3.3.3 Außenanlagen mit Sondernutzungsrechten fremden Wohnungs- bzw. Teileigentum zugeordnet

befestigte Stellplatzflächen und Gartenflächen

3.4 Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, rechts

3.4.1 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude: Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im 1. Oberge-

schoss, rechts im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichnet und dem Kellerraum Nr. 12 im Untergeschoss sowie dem Bühnenraum Nr.

12 im Dachgeschoss.

Wohnfläche/Nutzfläche: Die Wohnfläche beträgt rd. 75 m²

Berechnungen z gemäß der Wohn	flächenverordr	nung (WoFIV),	vom 25.11.200	03		0
nach eigenen Las				11 (10)		
wohn-/nutzwertab	hängige Wohr	-/Nutzflächenb	erechnung			
Bereich	Bemerkungen	Länge	Breite 🛇	ca. m²	Faktor	ca. m²
1.Obergeschoss	Wohnung 12	((7		
Flur	innenliegend	1,828	0,944	1,726	1,00	1,73
		3,443	1,160	3,994	1,00	3,99
		0,834	0,864	0,721	1,00	0,72
Küche	Nordost	3,171	2,310	7,325	1,00	7,33
WC	innenliegend	1,148	1,259	1,445	1,00	1,45
	110	-0,514	0,359	-0,185	1,00	-0,18
Bad	Nordost	0,694	0,830	0,576	1,00	0,58
	(40)	2,470	1,672	4,130	1,00	4,13
Kinderzimmer	Nordost	4,135	2,430	10,048	1,00	10,05
Abstellraum	innenliegend	1,441	1,150	1,657	1,00	1,66
Schlafzimmer	Südwest	4,320	3,907	16,878	1,00	16,88
Wohnzimmer	Südwest	3,898	5,819	22,682	1,00	22,68
Loggia 🐧	Südwest	4,670	1,510	7,052	0,50	3,53
Summe 1. Oberge	eschoss, recht	s				74,52
wohnwertabhän	gige Gesamtv	ohnfläche			rund	75,00
	N/A					
Die ermittelten Angab	en basieren auf de	n Bauzeichnungen	und tlw. auf den E	Berechnungen der		
Sachverständigen. Sie	# The state of the					

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

innenliegende Bereiche

Besonnung/Belichtung: gut bis ausreichend

3.4.2 Raumausstattungen und Ausbauzustand

3.4.2.1 Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung Wohnung zusammengefasst.



3.4.2.2 Wohnung Nr. 12

Bodenbeläge: Laminat, Fliesen, tlw. fehlende Sockelleisten, Verlegung über-

wiegend in nicht fachhandwerklicher Ausführung; Fliesen (Loggia), Zustand dem Baujahr entsprechend

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz, tlw. mit einfachen Tapeten (Raufaserta-

peten), Fliesen, raumhoch im Badezimmer; nicht zeitgemäßer

Fliesenspiegel in der Küche;

überwiegend nicht fachhandwerkliche Ausführung

Deckenbekleidungen: Deckenputz mit einfachen Leimfarbenanstrich, Holzvertäfelun-

gen, überwiegend nicht fachhandwerkliche Ausführung;

Fenster: Einfachfenster aus Kunststoff mit Zweifachverglasung,

Baujahr ca. 11.04.2005; Rollläden aus Kunststoff;

Fensterbänke innen aus Naturstein; Fensterbänke außen aus Aluminium; Rollladengurte erneuerungsbedürftig

Türen: Eingangstür

Holztür

Zimmertüren:

einfache Türen, aus Holz, furniert; einfache Schlösser und Beschläge;

Stahl-/Holzzargen

sanitäre Installation:

Bad:

1 eingebaute Badewanne, unter dem Fenster; 1 Handwaschbecken, Vorwandmontage; 1 Handtuchheizkörper; 1 Waschmaschinenanschluss:

nicht fachhandwerkliche Ausstattung und Qualität, weiße Sani-

tärobjekte, Entlüftung über Fenster

WC:

innenliegend

1 WC, Vorwandmontage; 1 Handwaschbecken;

einfache Ausstattung und Qualität, weiße Sanitärobjekte,

Zwangsentlüftung

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Küchenausstattung: keine

Bauschäden und Baumängel, Besonder-

heiten:

Rollladengurte verschmutzt

fehlender Heizkörper in der Küche

Wohnungseingangstür defekt

Entsorgungskosten und Reinigungskosten in der Wohnung und im Kellerraum erforderlich

tlw. fehlende Sockelleisten

elektrische Anlagen vermutlich nicht auf dem aktuellen Stand der

Technik

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

wirtschaftliche Wertminderungen: innenliegende Räume (ohne Fensterbelichtung)

WC, Abstellraum



Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums

Küchenausstattung: keine vorhanden

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

besondere Bauteile: Loggia, Südwest

Baumängel/Bauschäden: Rollladengurte verschmutzt

> fehlender Heizkörper in der Küche Wohnungseingangstür defekt

Entsorgungskosten und Reinigungskosten in der Wohnung und

im Kellerraum erforderlich tlw. fehlende Sockelleisten

elektrische Anlagen vermutlich nicht auf dem aktuellen Stand der

Technik

innenliegendes WC, innenliegender Abstellraum wirtschaftliche Wertminderungen:

weitere zahlungsunfähige Eigentümer in der Wohnanlage; sonstige Besonderheiten:

> Risiko, dass künftig Sonderumlagen gebildet werden müssen, wenn die in den Protokollen durchzuführenden Gewerke erneu-

ert/renoviert werden.

Hausgeld: Das Hausgeld beträgt laut Wirtschaftsplan 2025 rund 248,00 €,

pro Monat.

allgemeine Beurteilung des Sondereigen-

tums:

Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist befriedigend; Es besteht ein Unterhaltungsstau; Modernisierungsbedarf besteht wegen der nicht fachhandwerklichen Ausführungen (Wände, Decken, Böden, sanitären Anlagen, elektrischen Anlagen)

Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen 3.5

Sondernutzungsrechte: An einem Stellplatz im Freien, in der Planskizze mit Nr. 12 be-

zeichnet

Gartenanteil, in der Planskizze mit Nr. 12 bezeichnet

Erträge aus gemeinschaftlichem Eigen-

tum:

keine

Wesentliche Abweichungen:

Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE): die Abrechnung erfolgt nach der angegebenen Wohnfläche laut Teilungserklärung, welche minimal von der tatsächlichen Wohnfläche abweicht. Da ich davon ausgehe, dass die Abweichung der Wohnfläche analog der anderen Wohneinheiten er-

folgt →keine wesentlichen

Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrück-

lage):

Vorhandene niedrige Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrücklage) gesamt rd. 50.750,85.

Dem zu bewertenden Wohnungseigentum sind 2.049,54 € zuzu-

ordnen.

3.6 Beurteilung der Gesamtanlage

Die Gesamtanlage befindet sich überwiegend in einem dem Baujahr entsprechenden Zustand; die Gesamtanlage macht insgesamt einen normalen Eindruck.



4 Ermittlung des Verkehrswerts

4.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 566/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, dem Kellerraum, dem Bühnenraum -im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 12 bezeichnet- sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz im Freien und dem Gartenanteil -in der Planskizze jeweils mit Nr. 12 bezeichnet- zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 ermittelt:

Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

WohnungsgrundbuchBlattIfd. Nr.Crailsheim41031GemarkungFlurstückFlächeCrailsheim4201.754 m

4.2 Verfahrenswahl mit Begründung

Wohnungs- oder Teileigentum kann mittels Vergleichswertverfahren bewertet werden. Hierzu benötigt man geeignete Kaufpreise für Zweitverkäufe von gleichen oder vergleichbaren Wohnungs- oder Teileigentumen oder die Ergebnisse von diesbezüglichen Kaufpreisauswertungen.

Bewertungsverfahren, die direkt mit Vergleichskaufpreisen durchgeführt werden, werden als "Vergleichskaufpreisverfahren" bezeichnet. Werden die Vergleichskaufpreise zunächst auf eine geeignete Bezugseinheit (bei Wohnungseigentum z. B. auf €/m² Wohnfläche) bezogen und die Wertermittlung dann auf der Grundlage dieser Kaufpreisauswertung durchgeführt, werden diese Methoden "Vergleichsfaktorverfahren" genannt (vgl. § 20 ImmoWertV 21). Die Vergleichskaufpreise bzw. die Vergleichsfaktoren sind dann durch Zu- oder Abschläge an die wert-(und preis) bestimmenden Faktoren des zu bewertenden Wohnungs- oder Teileigentums anzupassen (§§ 25 und 26 ImmoWertV 21). Da die Vergleichsobjekte nicht besichtigt wurden, wird der Vergleichswert stützend zur Wertfindung herangezogen.

Unterstützend oder auch alleine (z. B. wenn nur eine geringe Anzahl oder keine geeigneten Vergleichskaufpreise oder Vergleichsfaktoren bekannt sind) können zur Bewertung von Wohnungs- oder Teileigentum auch das Ertrags- und/oder Sachwertverfahren herangezogen werden.

Die Anwendung des Ertragswertverfahrens ist sowohl für Wohnungseigentum (Wohnungen) als auch für Teileigentum (Läden, Büros u. ä.) immer dann geraten, wenn die ortsüblichen Mieten zutreffend durch Vergleich mit gleichartigen vermieteten Räumen ermittelt werden können und der objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz bestimmbar ist. Das Ertragswertverfahren wird bevorzugt zur Wertfindung herangezogen, da gute Mieten und ein überörtlicher Liegenschaftszinssatz vorliegen.

Eine Sachwertermittlung sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn zwischen den einzelnen Wohnungs- oder Teileigentumen in derselben Eigentumsanlage keine wesentlichen Wertunterschiede (bezogen auf die Flächeneinheit m² Wohn- oder Nutzfläche) bestehen, wenn der zugehörige anteilige Bodenwert sachgemäß geschätzt werden kann und der objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor (Marktanpassungsfaktor) bestimmbar ist. Da keine Sachwertfaktoren für Wohnungseigentum abgeleitet wurden, wird der Sachwertfaktor geschätzt. Aus diesem Grund wird das Sachwertverfahren stützend zur Wertfindung herangezogen.

Sind Vergleichskaufpreise nicht bekannt, so können zur Erkundung des Grundstücksmarkts (bedingt) auch Verkaufsangebote für Wohnungs- oder Teileigentume herangezogen werden.

Die Kaufpreisforderungen liegen nach einer Untersuchung (von Sprengnetter/Kurpjuhn und Streich, ca. 1976) je nach Verkäuflichkeit (bzw. Marktgängigkeit) zwischen 5 % und 20 % über den später tatsächlich realisierten Verkaufspreisen. Dies hängt jedoch stark von der örtlichen und überörtlichen Marktsituation (Angebot und Nachfrage) ab.

4.3 Anteilige Wertigkeit des Wohnungs-/Teileigentums am Gesamtgrundstück

Der dem Wohnungs-/Teileigentum zugeordnete Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des Wohnungs- / Teileigentums am Gesamtgrundstück.



4.4 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **185,00 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2023.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

beitragsrechtlicher Zustand = frei

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 23.01.2025 Entwicklungsstufe = baureifes Land Grundstücksfläche (f) = 1.754 m²

Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beit	Erläuterung		
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts	a de	= frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert	(V)	= 185,00 €/m²	E1
(Ausgangswert für weitere Anpassung)		1°0° 6	

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts							
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung			
Stichtag	01.01.2023	23.01.2025	1,06	E2			

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen						
lageangepasster be	eitragsfreier BRW am W	ertermittlungsstichtag	=	196,10 €/m²		
Fläche (m²)	keine Angabe	1.754 m²	×	1,00		
vorläufiger objek denrichtwert	tspezifisch angepasst	=	196,10 €/m²			

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts	Erläuterung	
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	= 196,10 €/m²	
Fläche	× 1.754 m²	
beitragsfreier Bodenwert	= 343.959,40 € rd. 344.000,00 €	

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 insgesamt 344.000,00 €.

4.4.1 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

Ë1

Laut Stadtverwaltung Crailsheim, Auskunft des Gutachterausschusses, Abfrage www.boris-bw.de, liegt der Bodenrichtwert zum 01.01.2023 für die Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet bei 185,00 €/m². Dieser Bodenrichtwert ist laut § 16 Abs. 2, 1.-4. und § 24 (2) ImmoWertV21 i.V.m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht geeignet, da er hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung nicht hinreichend genau bestimmt ist. Die Sachverständige hat den Bodenrichtwert hinsichtlich der relativen Höhe mit vergleichbaren Lagen verglichen und hält den Bodenrichtwert in Höhe von rund 185,00 €/m² (erschließungsbeitragsfrei) nach Überprüfung als Ausgangswert für angemessen. Die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der Fläche, der Lage oder der Zeit erfolgen im Anschluss.

E2

Die Umrechnung des Bodenrichtwerts auf die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag erfolgt durch Extrapolation der vom örtlichen Gutachterausschuss geschätzten Bodenpreisindexreihe für diese



Region.

4.4.2 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 566/10.000) des zu bewertenden Wohnungseigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	52(0)	Erläuterung
Gesamtbodenwert	344.000,00 €	
Miteigentumsanteil (ME)	× 566/10.000	9
vorläufiger anteiliger Bodenwert	19.470,40 €	·
Zuschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	1.300,00 €	
anteiliger Bodenwert	= 20.770,40€	
	<u>rd. 20.800,00 €</u>	

Der anteilige Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 20.800,00 €.

Berücksichtigung bestehender Sondernutzungsrechte am anteiligen Bodenwert des Gesamtgrundstücks

Zuschlag für dem Sondereigentum zugeordnete Sondernutzungsrechte

Bezeichnung	0)	Zuschlag
Stellplatz im Freien		1.300,00 €
Summe		1.300,00€
~		



4.5 Ertragswertermittlung

4.5.1 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	tatsächliche Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stk.)	(€/m²) bzw. (€/Stk.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum (Mehrfamilienhaus)	12	Wohnung 1. OG rechts	75,00			0,00	0,00
	12	Stellplatz		1,00	~(V) -	0,00	0,00
Summe			75,00	1,00		0,00	0,00

Gebäudebezeichnung	Mieteinheit		Fläche	Anzahl	marktüblic	h erzielbare N	Nettokaltmiete	
	lfd. Nr.	Nutzung/L	age	(m²)	(Stk.)	(€/m²) bzw. (€/Stk.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum (Mehrfamilienhaus)	12	Wohnung rechts	1. OG	75,00	10	8,26	620,00	7.440,00
	12	Stellplatz			1,00	25,00	25,00	300,00
Summe			0	75,00	1,00		645,00	7.740,00

Die Ertragswertermittlung wird auf der Grundlage der marktüblich erzielbaren **Nettokaltmiete** durchgeführt (vgl. § 27 Abs. 1 ImmoWertV 21).

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		7.740,00 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters)		
(23,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	_	1.780,20 €
jährlicher Reinertrag	=	5.959,80 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung)		
0,76 % von 20.800,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei))	-	158,08 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	5.801,72 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 0,76 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 17 Jahren Restnutzungsdauer	×	15,891
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	92.195,13 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	20.800,00 €
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	112.995,13 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	_	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	112.995,13 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	+	858,00 €
Ertragswert des Wohnungseigentums	=	113.853,13 €
	rd.	114.000,00€



4.5.2 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Ermittlung der nachhaltig erzielbaren Nettokaltmiete (NKM) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

	Ertragseinheit	Vergleichs- miete	WF/NF- Korrek- tur	Grundflächen- besonderhei- ten	Sonstige Korrek- turen	NKM
Nr.	Nutzung/Lage	(€/m²)	K0(K1\\	K2	(€/m²)
12	Wohnung 1. OG rechts	8,26	1,00	1,00	1,00	8,26
12	Stellplatz	25,00	1,00	1,00	1,00	25,00

Bewirtschaftungskosten

Die geschätzten, vom Vermieter zu tragenden, Bewirtschaftungskosten setzen sich aus 1.) ca. 14,00 € (Wohnung) je m² und 106,00 € je Garagen-/Stellplatz für Instandhaltungskosten, 2.) ca. 2 % Mietausfallwagnis jeweils jährlich auf die Nettokaltmiete bezogen und 3.) € 429,00 € jährlich Verwaltungskosten pro Mieteinheit (aufgeteilter Objekte), 359,00 € (nicht aufgeteilter Objekte), Stellplatz je 47,00 € zusammen.

- 1.) Instandhaltungskosten: bei Mietwohngrundstücken ca. 75 m² x 14,00 € = 1.050,00 € +106,00 € = 1.156,00 € bei Bezugsfertigkeit, die mindestens 22 Jahre zurückliegt (siehe ImmoWertA Stand 01.01.2025) Anpassung (100/100).
- 2.) Mietausfallwagnis: 2 % von der Nettokaltmiete (Rohertrag) 7.740,00 € = 154,80 €
- 3.) 476,00 € jährlich

Bewirtschaftungskosten gesamt 1.786,80 € = 23,08 %, rund 23 %

Die Sachverständige hat diesen Wert überprüft und hält ihn für plausibel.

Liegenschaftszinssatz

Der Sprengnetter-Liegenschaftszinssatz wurde von Sprengnetter Immobilienbewertung mittels Regressionsanalyse auf der Basis von 386.873 Kaufpreisen davon 106.638 Kaufpreise für die Objektart Eigentumswohnung in Abhängigkeit von der Objektart, der Gesamt- und Restnutzungsdauer und der Anzahl der Wohneinheiten regions- und stichtagsbezogen ermittelt. Die regionale Überprüfung auf Kreisebene erfolgte auf der Basis von 37 Kaufpreisen zum Stichtag 01.10.2024.

Die Sachverständige hält den Liegenschaftszinssatz für das Bewertungsobjekt für plausibel.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich. Da der Liegenschaftszinssatz den aktuellen Markt hinreichend abbildet, ist eine zusätzliche Marktanpassung -aus meiner Sicht- nicht erforderlich.



Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80 \$

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 2,0 beträgt demnach rd. 65 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Das Energieausweis ca. 1972 errichtete Gebäude wurde modernisiert.

Zur Ermittlung der modifizierten Restnutzungsdauer werden die wesentlichen Modernisierungen zunächst in ein Punktraster (Punktrastermethode nach "Sachwertrichtlinie") eingeordnet.

Hieraus ergeben sich 2,5 Modernisierungspunkte (von max. 20 Punkten). Diese wurden wie folgt ermittelt:

Modernisierungsmaßnahmen (vorrangig in den letzten 15 Jahren)	Maximale Punkte	Tatsächlic Durchgeführte Maßnahmen	he Punkte Unterstellte Maßnahmen	Begründung
Dacherneuerung inklusive Verbesserung der Wärmedämmung	3 4	0,0	0,0	
Modernisierung der Fenster und Außentüren	2	0,5	0,0	
Modernisierung der Leitungssysteme (Strom, Gas, Wasser, Abwasser)	2	0,0	0,0	
Modernisierung der Heizungsanlage	2	0,0	0,0	
Wärmedämmung der Außenwände	4	0,0	0,0	
Modernisierung von Bädern	2	1,0	0,0	
Modernisierung des Innenausbaus, z.B. Decken, Fußböden, Treppen	2	1,0	0,0	
Wesentliche Verbesserung der Grundrissgestaltung	2	0,0	0,0	
Summe		2,5	0,0	

Ausgehend von den 2,5 Modernisierungspunkten, ist dem Gebäude der Modernisierungsgrad "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" zuzuordnen.

In Abhängigkeit von der üblichen Gesamtnutzungsdauer (65 Jahre) und dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2025 – 1972 = 53 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (65 Jahre – 53 Jahre =) 12 Jahren und aufgrund des Modernisierungsgrads "kleine Modernisierungen im Rahmen der Instandhaltung" ergibt sich für das Gebäude gemäß der Punktrastermethode "Sachwertrichtlinie" eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 17 Jahren und somit ein fiktives Baujahr von 1977.



Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (boG)

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das gemeinschaftliche Eigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	anteilige Wertbeeinflussung insg.
Unterhaltungsbesonderheiten	1.698,00 €
 Risiko von Sonderumlagen wegen Renovierun- 	30.000,00 €
gen/Reparaturen/Zahlungsausfällen, grob geschätzt	
Summe	1.698,00 €

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale das Sondereigentum betreffend

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	Wertbeeinflussung insg.
Unterhaltungsbesonderheiten (-800,00 € x 0,80*(Dämpfungsfaktor wurde berücksichtigt) ⁸	-640,00 €
Austausch der Rollladengurte inkl. Einbau -800,00 €	
Sonstige Rechte und Belastungen	3.000,00€
 Sondernutzungsrecht Gartenfläche 3.000,00 € 	
Weitere Besonderheiten (-4.000,00 € x 0,80*)	-3.200,00€
 Räumungs- und Reinigungskosten Wohnung und -4.000,00 € Keller 	2)
Summe	-840,00€

⁸ Bei diesen Berechnungen wurde der Dämpfungsfaktor, nach Sprengnetter, Lehrbuch 6/3/3.1/8 bereits berücksichtigt. Bei Berücksichtigungen dieses Umstandes ist (je nach Einkommenshöhe des Erwerbers) durchschnittlich nur eine effektive Belastung des Käufers (nach Steuern) durch die Beseitigung in Höhe der 60-90% der tatsächlichen Aufwendungen gegeben. D.h. der steuerliche Vorteil gegenüber vergleichbaren Anschaffungskosten beträgt 10-40%, durchschnittlich mindestens 20 %, so dass sich für sofort steuerlich absetzbare Aufwendungen ein Dämpfungsfaktor von ca. 0,80 ergibt.



4.6 Vergleichswertermittlung

4.6.1 Vergleichswertermittlung auf der Basis mehrerer Vergleiche

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Wohnungseigentums auf der Basis mehrerer, von der Sachverständigen aus dem örtlichen Grundstücksmarkt bestimmten Vergleiche (Vergleichskaufpreise) für Wohnungseigentum ermittelt.

I. Ausgangsdaten der Vergleichswertermittlung (Bereinigung um evtl. Stellplatzanteil)							
Berechnungsgrundlagen	Bewertungsobjekt	<u> </u>	Vergleichskaufpreise				
(Kurzbezeichnungen) (BWO)		1	2	3	4		
Lage / Quelle (Fußnotenb	ezeichnung)	E159	E259	E359	E459		
Vergleichswert [€]		147.000,00	184.000,00	185.000,00	125.000,00		
Wohnfläche [m²]	75,00	76,00	72,00	78,00	76,00		
rel. Vergleichswert [€/m²]		1.934,21	2.555,56	2.371,79	1.644,74		
II. Zeitliche Anpass	ung der Vergleichs	kaufpreise an	den Wertermitt	lungsstichtag	23.01.2025		
Kaufdatum/Stichtag	23.01.2025	11.01.2024	15.01.2024	23.05.2024	07.07.2024		
zeitliche Anpassung		× 1,000	× 1,000	× 1,000	× 1,000		
Vergleichskaufpreis am W	ertermittlungsstich-	1.934,21	2.555,56	2.371,79	1.644,74		
tag [€/m²]				10.			
III. Anpassungen we	gen Abweichunge	n in den wertb	eeinflussenden	Zustandsmerl	kmalen		
Wohnfläche [m²]	75,00	76,00	72,00	78,00	76,00		
Anpassungsfaktor		× 1,00	× 1,00	× 1,01	× 1,00		
RND/GND [Jahre]	1	40/80	44/80	36/80	30/80		
(Restwert)							
Anpassungsfaktor		× 0,680	× 0,610	× 0,750	× 0,900		
Vermietung	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet	unvermietet		
Anpassungsfaktor		× 1,000	× 1,000	× 1,000	× 1,000		
Teilmarkt	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf	Weiterverkauf		
Anpassungsfaktor	(Q/o	× 1,000	× 1,000	× 1,000	× 1,000		
angepasster rel. Vergleichskaufpreis		1.315,26	1.558,89	1.796,63	1.480,26		
[€/m²]	9						
Gewicht		1,00	1,00	1,00	1,00		
angepasster rel. Vergleichskaufpreis x Ge- wicht [€/m²]		1.315,26	1.558,89	1.796,63	1.480,26		

4.6.2 Erläuterungen zur Anpassung der Vergleichskaufpreise (1 - 4)

RND = Restnutzungsdauer, GND = Gesamtnutzungsdauer

E159

Lage: 74564 Crailsheim, Quelle: schriftliche Auskunft Gutachterausschuss vom 05.03.2025

E259

Lage: 74564 Crailsheim, Quelle: schriftliche Auskunft Gutachterausschuss vom 05.03.2025

E359

Lage: 74564 Crailsheim, Quelle: schriftliche Auskunft Gutachterausschuss vom 05.03.2024

E459

Lage: 74564 Crailsheim, Quelle: schriftliche Auskunft Gutachterausschuss vom 05.03.2025



Summe der gewichteten angepassten Vergleichswerte/-preise (ohne Ausreißer)	6.151,05 €/m²
Summe der Gewichte (ohne Ausreißer)	: 4,00
vorläufiger gemittelter relativer Vergleichswert	1.537,76 €/m²

4.6.3 Vergleichswert

Ermittlung des Vergleichswerts	~ (0)	Erläuterung
vorläufiger gewichtet gemittelter relativer Vergleichswert	1.538,00 €/m²	
Wohnfläche	× 75,00 m²	9,
Zwischenwert	= 115.350,00€	>
Zu-/Abschläge absolut	0,00€	
vorläufiger Vergleichswert	= 115.350,00€	
Marktübliche Zu- oder Abschläge (gem. § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21 u.a.)	0,00€	
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	= 115.350,00 €	
besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	+ 858,00€	
Vergleichswert	= 116.208,00 € rd. <u>116.000,00 €</u>	

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 mit rd. 116.000,00 € ermittelt.

anren.



4.7 Sachwertermittlung

4.7.1 Sachwertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mehrfamilienhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	670,00 €/m² BGF
Berechnungsbasis		
Brutto-Grundfläche (BGF) rund	х	116,00 m ²
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	П	77.720,00 €
Baupreisindex (BPI) 23.01.2025 (2010 = 100)	X	184,7/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag		143.548,84 €
Regionalfaktor	X	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	9 =	143.548,84 €
Alterswertminderung	×11.00	O-7 ~
Modell	7	linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		65 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		17 Jahre
prozentual	a(C	73,85 %
Faktor	(X	0,2615
Alterswertgeminderte regionalisierte durchschnittliche Herstellungskosten	<u> </u>	37.538,02 €
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile (Zeitwert)	+	324,50 €
anteilig mit	Х	100 %
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	37.862,52 €

vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) des Wohnungseigentums insgesamt		37.862,52 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	1.216,90 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen	=	39.079,42 €
beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	20.800,00 €
vorläufiger anteiliger Sachwert, geschätzt	=	59.879,42 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,90
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	_	0,00 €
marktangepasster vorläufiger anteiliger Sachwert des Wohnungseigentums	=	113.770,90 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	+	858,00 €
(marktangepasster) Sachwert des Wohnungseigentums -nur zur Stützung-	=	114.628,90 €
	rd.	115.000,00 €



4.7.2 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17); bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- · Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Elillittialig des Gebaudestalidatus.						
Bauteil	Wägungsanteil	(I) _ A	Sta	andardstufe	n	
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %	1,0		5		
Dach	15,0 %	1,0				
Fenster und Außentüren	11,0 %		2 (O) S	1,0		
Innenwände und -türen	11,0 %	a C	1,0			
Deckenkonstruktion	11,0 %	. (0)	> 1,0			
Fußböden	5,0 %	N. CO		1,0		
Sanitäreinrichtungen	9,0 %	400	0,3	0,7		
Heizung	9,0 %		1,0			
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %		1,0			
insgesamt	100,0 %	38,0 %	39,7 %	22,3 %	0,0 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen, nur beispielhafte Aufzählung und Beschreibung

Beschreibung der au	Beschreibung der ausgewählten Standardstufen, nur beispielhafte Aufzahlung und Beschreibung				
Außenwände	Außenwände				
Standardstufe 1	Holzfachwerk, Ziegelmauerwerk; Fugenglattstrich, Putz, Verkleidung mit Faserzeme tandardstufe 1 platten, Bitumenschindeln oder einfachen Kunststoffplatten; kein oder deutlich ni zeitgemäßer Wärmeschutz (vor ca. 1980)				
Dach					
Standardstufe 1	Dachpappe, Faserzementplatten/ Wellplatten; keine bis geringe Dachdämmung				
Fenster und Außentü	ren				
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995)				
Innenwände und -türe	en				
Standardstufe 2	massive tragende Innenwände, nicht tragende Wände in Leichtbauweise (z.B. Holzständerwände mit Gipskarton), Gipsdielen; leichte Türen, Stahlzargen				
Deckenkonstruktion					
Standardstufe 2	Holzbalkendecken mit Füllung, Kappendecken				
Fußböden					
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten				
Sanitäreinrichtungen					



Standardstufe 2	1 Bad mit WC, Dusche oder Badewanne; einfache Wand- und Bodenfliesen, teilweise	
Standardstufe 2	gefliest	
	1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen,	
Standardstufe 3		
	raumhoch gefliest	
Heizung		
	Fern- oder Zentralheizung, einfache Warmluftheizung, einzelne Gasaußenwandther-	
Standardstufe 2	men, Nachtstromspeicher-, Fußbodenheizung (vor ca. 1995)	
Sonstige technische Ausstattung		
Standardstufe 2	wenige Steckdosen, Schalter und Sicherungen	

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Mehrfamilienhäuser

Gebäudetyp: Mehrfamilienhäuser mit 7 bis 20 WE

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte	relativer	relativer
	NHK 2010	Gebäudestan-	NHK 2010-Anteil
		dardanteil	
	[€/m² BGF]	[%]	[€/m² BGF]
1	615,00	38,0	233,70
2	670,00	39,7	265,99
3	765,00	22,3	170,60
4	915,00	0,0	0,00
5	1.105,00	0,0	0,00
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 670,29			
gewogener Standard = 2,0			

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt. Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

Berücksichtigung der erforderlichen Korrektur- und Anpassungsfaktoren

gewogene, standardbezogene NHK 2010 670,29 €/m² BGF

Korrektur- und Anpassungsfaktoren gemäß Anlage 4 zu § 12 Abs. 5 Satz 3 ImmoWertV 21

• Zweispänner × 1,000

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude = 670,29 €/m² BGF

rd. 670,00 €/m² BGF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Mehrfamilienhaus

Bezeichnung	Zeitwert
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Eingangsüberdachung	324,50 €



Baupreisindex

Bei den angesetzten Normalherstellungskosten (NHK 2010) handelt es sich um durchschnittliche Herstellungskosten für das (Basis-)Jahr 2010. Um die von diesem Zeitpunkt bis zum Wertermittlungsstichtag veränderten Baupreisverhältnisse zu berücksichtigen, wird der vom Statistischen Bundesamt zum Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte und für die jeweilige Art der baulichen Anlage zutreffende Baupreisindex verwendet. Da sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex nicht auf das Basisjahr der NHK 2010 bezieht, ist dieser auf das Basisjahr 2010=100 umzurechnen. Sowohl die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten als auch die auf die für Wertermittlungszwecke notwendigen weiteren Basisjahre umgerechneten Baupreisindizes sind auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	Sachwert (inkl. BNK)	Anteil	vorläufiger anteiliger Sachwert (inkl. BNK)
Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	5.000,00€	ME	283,00 €
Hofbefestigung aus Bitumen	10.000,00€	ME	566,00 €
Fahrradabstellplatz	2.000,00€	ME	113,20 €
Mülleimerplatz	1.500,00 €	ME	84,90 €
Einfriedungen	3.000,00€	ME	169,80 €
Summe	23		1.216,90 €

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 2,0 beträgt demnach rd. 65 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden. Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Ertragswertermittlung.



Alterswertminderung

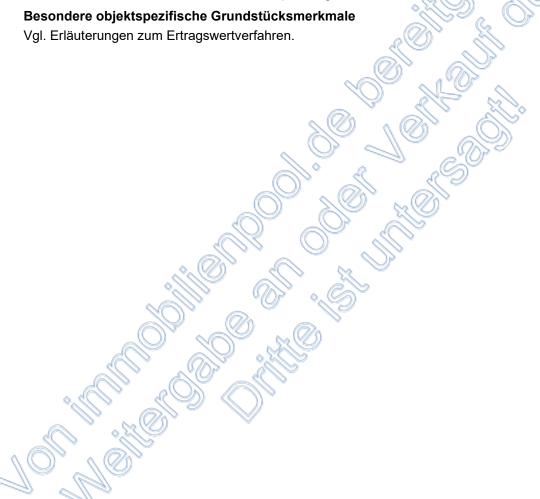
Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage eigener Ableitungen/Schätzungen der Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich. Da der geschätzte Sachwertfaktor den aktuellen Markt hinreichend abbildet, ist eine zusätzliche Marktanpassung -aus meiner Sicht- nicht erforderlich.





4.8 Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsgrundstücks werden üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am Ertragswert orientieren.

Der Ertragswert wurde zum Wertermittlungsstichtag mit rd. 114.000,00 € ermittelt.

Der zur Stützung ermittelte Vergleichswert beträgt rd. 116.000,00 €.

Der zur Stützung ermittelte Sachwert beträgt rd. 115.000,00 €.

Der Verkehrswert für den 566/10.000 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück in 74564 Craiisheim, In den Riedwiesen 32, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts, dem Kellerraum, dem Bühnenraum -im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 12 bezeichnet- sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz im Freien und dem Gartenanteil -in der Planskizze jeweils mit Nr. 12 bezeichnet-

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd.Nr. 🚕
Crailsheim	4103	1 620
Gemarkung	Flur	Flurstück
Crailsheim		420

wird zum Wertermittlungsstichtag 23.01.2025 mit rund

114.000 €

in Worten: einhundertvierzehntausend Euro

rein rechnerisch aufgeteilt in Bruchteile: ½ zu 57.000 €/ ½ zu 57.000 €

geschätzt.

Die Sachverständige bescheinigt durch ihre Unterschrift zugleich, dass ihr keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeugin oder Sachverständige nicht zulässig ist oder ihren Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Crailsheim, den 12. März 2025



Ono zhe mer Hauptstr 69 Fon (0 79 51) 2 52 96 7 4 5 6 4 Crallsheim Fax (0 79 51) 2 76 38



Zertifizierte Sachverständige für die Markt- und Beleihungswertermittlung aller Immobilienarten ZIS Sprengnetter Zert (AI), gemäß Sprengnetter Zertifizierung GmbH und DIN EN ISO/IEC 17024, Zert.-Nr. 0405-006



Geprüfte Fachkompetenz Zeitrliz erte Sachverständ ge ZIS Sprengnetter Zeit (AI)





5 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

5.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

-in der jeweils gültigen Fassung-

BauGB: Baugesetzbuch

BauNVO: Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

WEG: Wohnungseigentumsgesetz - Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

ZVG: Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV: Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

WertR: Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV: Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR: Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283: DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV: Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG: Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

LBO: Landesbauordnung

5.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [7] Marktdatenableitungen des örtlich zuständigen Sprengnetter Expertengremiums für Immobilienwerte
- [8] [Kleiber (Hrsg.), Verkehrswertermittlung von Grundstücken, 10. Auflage

5.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa Version 36.25.10" (Stand März 2025) erstellt.



Verzeichnis der Anlagen

Anlage 01: Auszug aus der topografischen Karte

Anlage 02: Auszug aus der Straßenkarte

Anlage 03: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Luftbild

Anlage 04: demographische Struktur

Das Ertragswert-, das Vergleichswert- und das Sachwertverfahren der Immobilienwertermitt-Anlage 05:

lungsverordnung

Anlage 06: Grundrisse, Ansichten und Schnitte

Anlage 07: Wohnflächenberechnungen, Bruttogrundflächenberechnungen

Anlage 08: Fotoübersichtsplan

Anlage 09: **Fotos**

Anlage 10:

Summe:

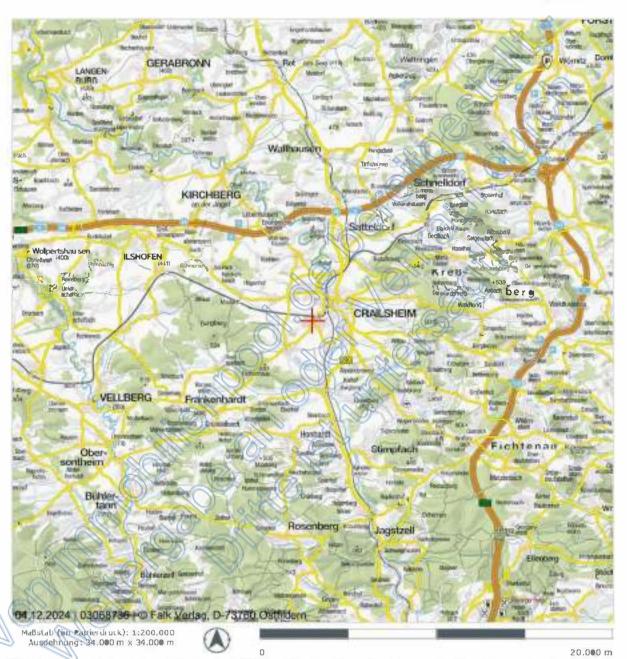


Übersichtskarte (Internet unbegrenzt) MairDumont

Anlage 01

geoport

74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32



Übersichtskarte mit Verkehrsinfrastruktur (Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 40 Drucklizenzen. Die Veröffentlichung im Internet ist zeitlich nicht begrenzt.)

Die Ühersichtskatte wird heiausgegeben vom Falk-Verlag. Die Karte enthält u.a. die Siedlungsstruktur, die Gemeindenamen und die regionale Verkehrsinfrastruktur. Die Kart ewild im Maßstabsbereich 1:200.000 und 1:800.000 angeboten und darf in einem Exposé genutzt werden. Die Lizenz umfaßt die Verfielfältigung von 30-40 Druckexemplaren, sowie für die Verwendung in Gutachten im Rahmen von Zwangsversteigerungen und deren Veröffent lichung durch Amtsgerichte. Zusätzlich gelten folgende Erweiterungen: Die Auszüce dürfen zeitlich unbegrenzt als Rasterbild im Internet (maximal 5 Internet Domanen) veröffentlicht werden, sofern die Veröffentlichung im direkten Kontext zu einem Immobilien-Exposé oder Immobilien-Gutachten steht. Dies umfasst die Ehstellung in Pottalen we ImmobilienScout24 oder in Portale der Amtsgerichte zur Veröffentlichung von Zwangsversteigerungen von Immobilien. Eine vom Immobilienthem aunabhängige Nutzung ist nicht zulässig.

Daten que lle

MAIRDUMONT GmbH & Co. KG Stand: 2024



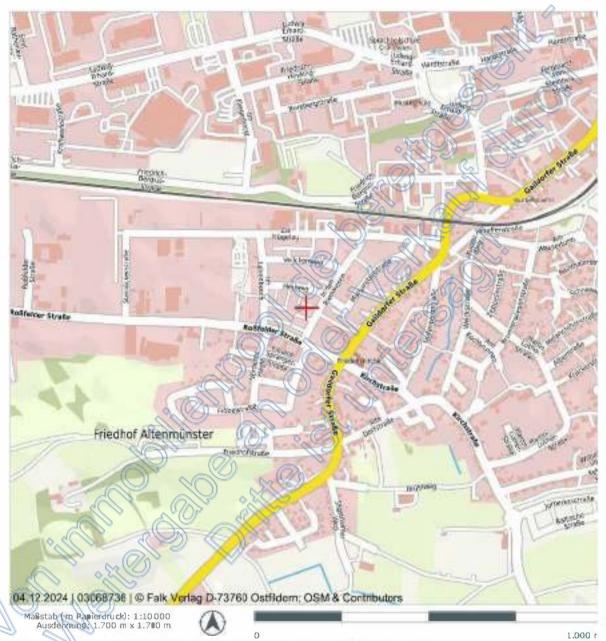
Dieses Dokument beruht auf der Bestelfung 03068736 vom 04.12.2024 auf www geoport.de: ein Service der on-geo GmbH. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo® & geoport® 2024



Stadt-/Straßenkarte Falk

74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32





Stadt - & Straßenkarte mit Verkehrsinfrastruktur (Eine Vervielfältigung ist gestattet bis zu 30 Drucklizenzen.)
Die Stadt - & Straßenkare wird herausgegeben vom Falk -Verlag. Die Kartengrundlage fildet OpenStreetMap. Die Karte enthält u.a. die Bebauung, Straßennamen und die Verkehrsinfrastruktur der Stadt. Die Karte liegt flächendeckend für Deutschland vor und wird im Maßstabsbereich 1:10 000 angeboten. Die Karte darf in einem Exposé genutzt werden. Die Lizenz umfasst die Verviefältigung von maximal 30 Exemplaren, sowie die Verwendung in Gutachten im Rahmen von Zwangsverstegerungen und deren Veröffentlichung durch Amtsgerichte.

Datenguelle
MAIRDUMONT GmbH & Co. KG Stand: 2024



Dieses Dokument beruht auf der Gestellung 03058736 vom 04.12.2024 auf www.geopert.de: ein Service der on geo GmbH. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo@ & geoport® 2024

Seite 1

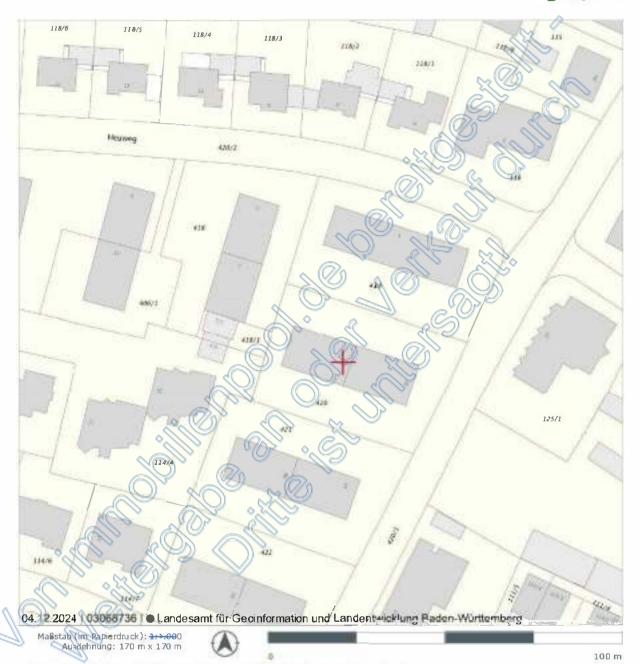


Liegenschaftskarte

Baden-Württemberg

74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32





Auszug von Teilinhalten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)

Die Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) - stellt den Nachweis des Liegenschaftskatasters für die Lage und die Beschreibung der Liegenschaften dar. Die Karte enthält u.a. die Hausnummern, Gebäude, Straßennamen, Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern.

Datenguelle

Amtliche Karte Baden-Württemberg , Landesamt für Geeinformat en und Landentwicklung Baden-Württemberg Stand: Dezember 2024



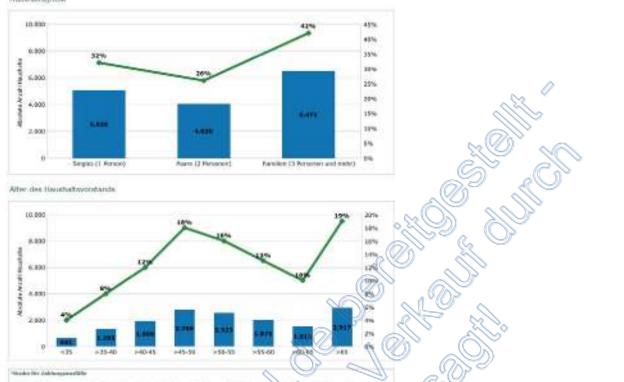


Anlage 04 Report Makromarkt 74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32 geopor DOMETAT Risks für Zahlungsaudtille (Bezug: BRD = 100) PROVATE KNOPKRISES Soder private Keeffroff (Berry: RND = 100) Absolute private Kauferaff (in Mis. EUR) 994 16 Durchschriftliche private Ksofkraff (pro Einwichner in EUR) EINELLIANDELINGLEVANTE BAUFKRAFT Index enreliandelsreievente Kaufknift (Serray: BIII) = 100) 100 Atsorbite einzelbandellerekeunte Koufbruft [in Min. EUR] Durchechnittliche einzelhandelsreievanto Kaufkraft (pro Einwelvier in 6.650 6,466 KAUFKRAFTBINDUNG IM EINZELHANDEL Kauftrefftiretungender (burug: BKD - 100) 119 110 ETHTELNABDELATENTRALITÄT Ennelhandehavemektötsindex (Bussq: BAD = 188) EDSZELSANDSELSSELEVANTUS USSATZ Empellandelministr (in No. EUR) Etraelhondelminisetz (pro Human in EUR) Judos strusthandshadevarter Ureastz (Bezug: 990 - 100) STRUCTUR DRWDREST ATTRICT Erwerbetätige inagesamt Reflectständige und Fundlenungehötige (Zum Vgl. 1902 – 11,5%) Arbeitnehmer (Zum Vgl. BRD - 88,5%) Report Makromarkt 74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32 PROPRETATIONS NETTONAUSHALT FILE 10.000 9.200 4,000 RIMILABREN 14% 12% 6,880 4200 Z 000

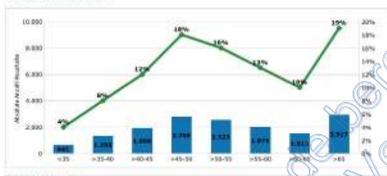


HAUSHALTSSTRUKTUR

Hambaltagnife



After des Hausturflevonstands



IDENTIFIKATION MIXIDHARIST (PLZ)-ENORA

99knimarktrama		Craftstulm, Zoy	
Debetseisheit.	0	Whitleit and Act	Personal CH 283
#126-10 #8ide (km²)		24564045 2,39	0, 1
Devillerumpushi.		Z.158()	
Houseville	(\bigcirc)	27	~ (O/s)
Seritkinsegalithts (Eins	THE PARTY OF THE P	(1)	A CONTRACTOR OF THE PARTY OF TH

EDENTIFIKATION PRODUNKET (CENTRAL MINE)

Gemetide	Praktings State
Gemendekungen	18127064
commentation of S	Verstädkerte Risme - ländliche Kreise, Ober-/ Mittelsonber
Directions	20,800 his latter 50,000 Enwitner
Berliffe Osparalit	34.862
Harrisonto	13.530
(Mint)	107,63
(heat) or negration (Line Heat / km²)	324

STALBAUMS HERBURG HERBOMARKY

Witherest Sender Miles	Hedoristen			
Watherrechende (attemptomet)	Aftere Metropersonenhaudsalte			
Kaustrhypologie	Gewerhilds paprägte Gebiete			
Violental hinder Besatz	Dominary von Eirzufhandel			
Wolmanifelitypologie	Alto Häuser auf dom Lund; Einfache Berofe auf dem Lund			
Typische Behaving	1-3 Familienhöuser in bornoges behauten Straßmatischnitt			

ERLÄYTERUNG ZER BOZIALKAVMBESCHREBUNG MERKOMAIRKT

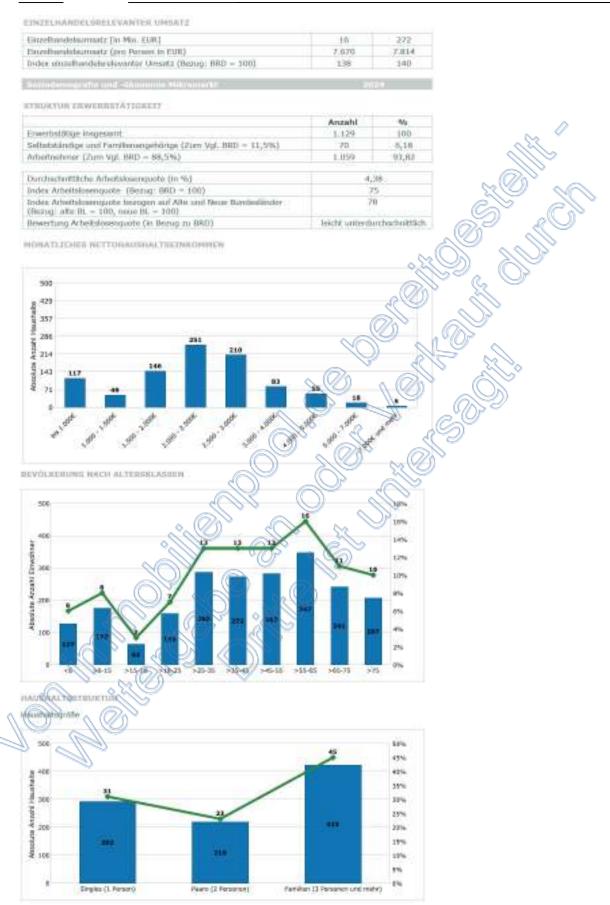
Harberistisches Milieu (Milieu der unteren Nitis/ Unterschicht) – Die apsill- und erlebsissrisertischen moderne Unterschicht/ untere Mittelschicht; Leben im Her and Jebet, Verweitgerung von Konventionen und Verhaltenserwertungen der Leistungsgesellschieft.
Debiete mit starker geweitlicher (höufig auch industrieller) Nutzung und Wägung der Gebauungsstrukturen. Zum Teil in Kombination mit Etikaungspräs und weiteren Dienstleistungen.

Birfache Beiute auf dem Land - Größere Hausbalte in Ein- und Zweifambernbusern aus dem 19. Jehrhundert; überduscheitellicher Artiel an Familien mit Kindern; stark geprägt von Nachwerkfichen und familierteitlichen Berufen.



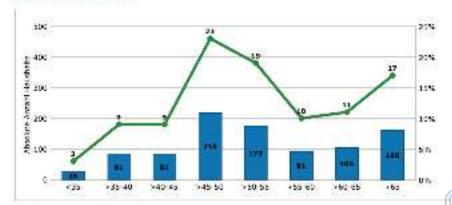












(Differences our restlement) were (14.20)

De Managella, deben, had emiller, de F. 28 m. Der dad, dans de bener la bener de gleben gale foldels de flags Bagrand son i de minerage e la rigiditat de flag 1998 MPZ Sebrer al Condellation S. 7 m., 177 de fores de publique e de sentido de la Sebrer de la Sebrer de Sebrer de

Which seems become to the Ballion and another section of a Laborator is to be

The Emphasian works a widow counts do this administration with a transformation of a count following the gap days from the following and a fact of a declaration of a count following the gap days from the supplier and supplier and the supplier and the supplier and the supplier and supplier and the supplier and the supplier and the supplier and s

Spoke that have \$150 the power and the law has a g

Medic Zaldangunställe

December 7. the prince in the tentral in the few months of the Park against the Color of the Section of the Sec

Sauforett, and Harittdotes and PL28 Cheric

Discrete defined assessed on a substitute of many description of the behinder of the description as obtaining and or in the substitute of the description of the substitute of the description of the substitute o

Library ordina (Main and Lineau at Microsco and Region 1995 and Today II

on-geo

Dieses Dokument berühr auf der Bestellung 03068736 vom 04.12.2024 auf www.geoport.de: ein Service der on-geo Gmbth. Es gelten die allgemeinen geoport Vertrags- und Nutzungsbedingungen in der aktuellen Form. Copyright © by on-geo® & geoport® 2024



6.1.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Anlage 05

6.1.2 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

6.1.3 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden



Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) objektspezifisch angepassten Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz übernimmt demzufolge die Funktion der Marktanpassung im Ertragswertverfahren. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

• nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,



 grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

6.1.4 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

6.1.5 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder



Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Instandhaltung, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.



Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21 i.d.R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z.B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i.d.R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i.d.R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d.h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

6.1.6 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard ('Normobjekt'). Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.



Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Von den Normalherstellungskosten nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile, wie beispielsweise besondere Bauteile, besondere (Betriebs-)Einrichtungen und sonstige Besonderheiten (u.a. Ausbauzuschlag) können durch marktübliche Zuschläge bei den durchschnittlichen Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z.B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z.B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften -z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder



auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

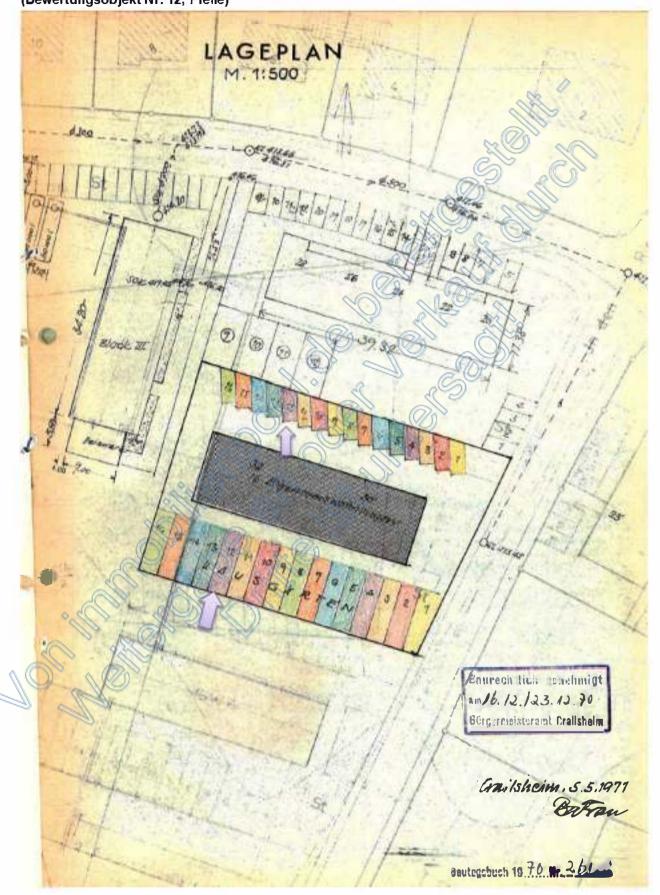
- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

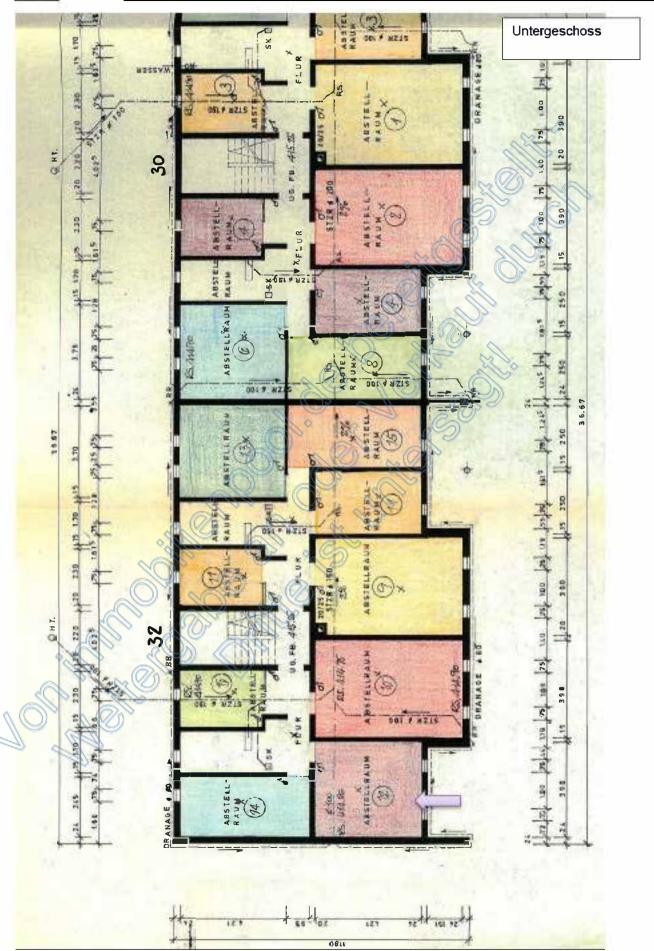


Stellplatz- und Gartenplan, Grundrisse (Bewertungsobjekt Nr. 12, Pfeile)

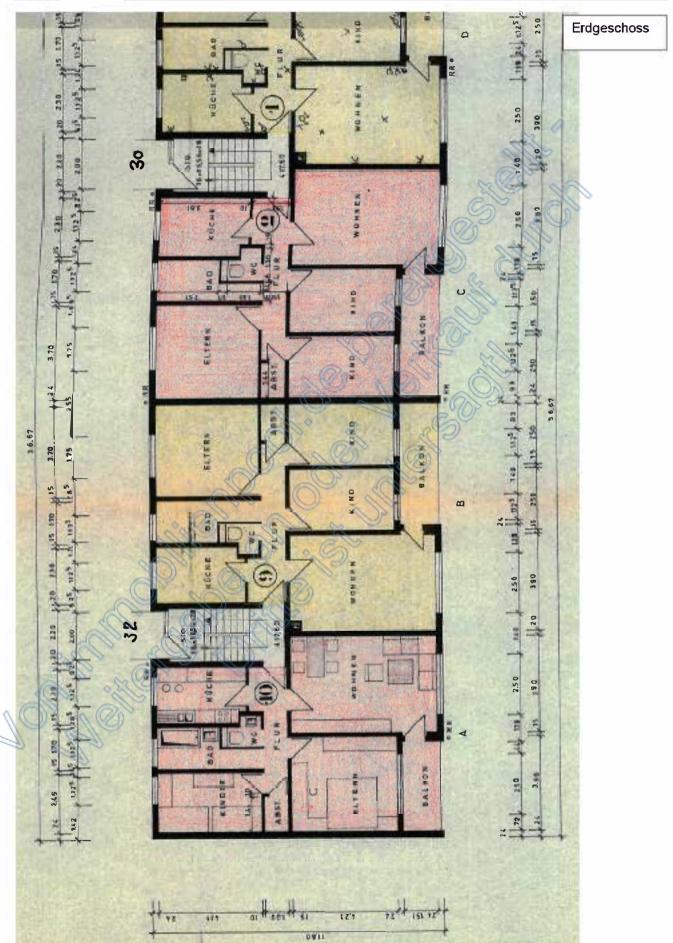
Anlage 06



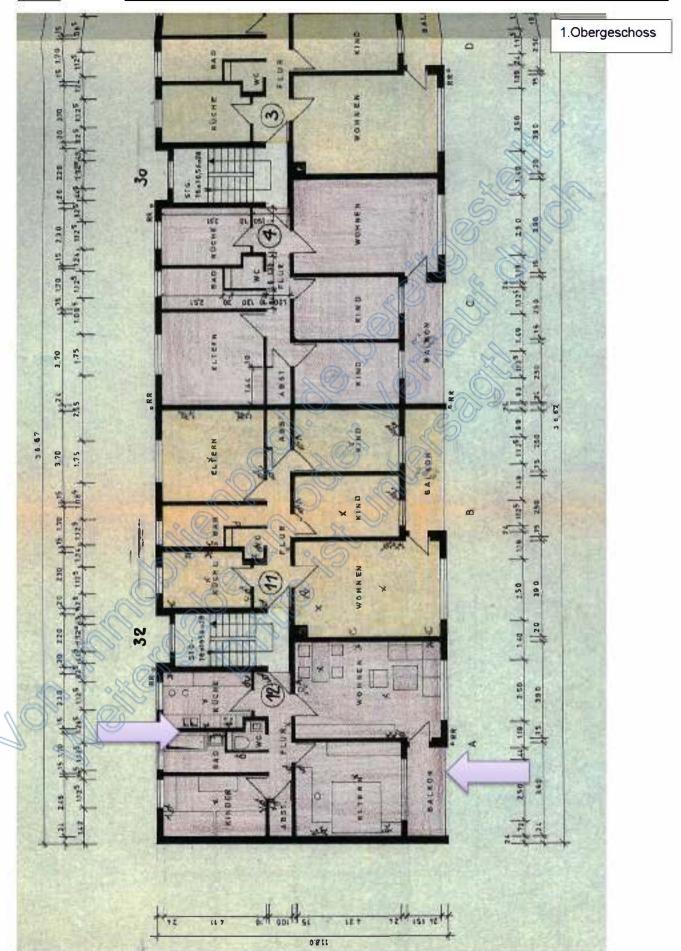




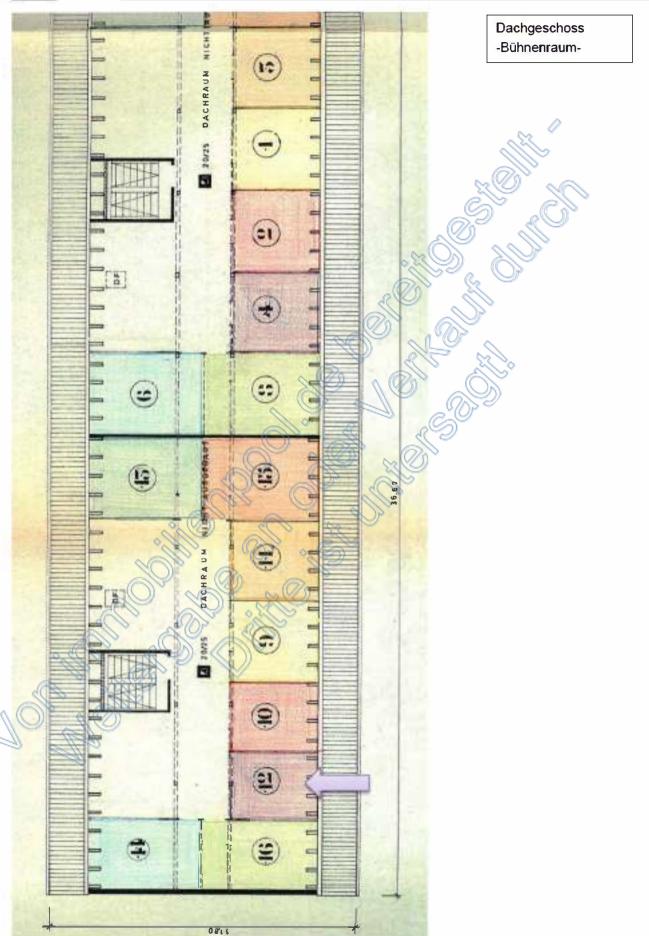














Wohnflächenberechnung/BGF

Anlage 07

Berechnungen zur Wohn- bzw. Nutzfläche

gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFIV), vom 25.11.2003 nach eigenen Laserdistanzmessungen

wohn-/nutzwertabhängige Wohn-/Nutzflächenberechnung

Bereich	Bemerkungen	Länge	Breite	ca. m²	Faktor	ca. m²
1.Obergeschoss	Wohnung 12					
Flur	innenliegend	1,828	0,944	1,726	1,00	1,73
		3,443	1,160	3,994	1,00	3,99
		0,834	0,864	0,721	1,00	0,72
Küche	Nordost	3,171	2,310	7,325	1,00	7,33
WC	innenliegend	1,148	1,259	1,445	1,00	1,45
		-0,514	0,359	-0,185	(1,00	-0,18
Bad	Nordost	0,694	0,830	0,576	1,00	0,58
		2,470	1,672	4,130	1,00	4,13
Kinderzimmer	Nordost	4,135	2,430	10,048	1,00	10,05
Abstellraum	innenliegend	1,441	1,150	1,657	1,00	1,66
Schlafzimmer	Südwest	4,320	3,907	16,878	1,00	16,88
Wohnzimmer	Südwest	3,898	5,819	22,682	1,00	22,68
Loggia	Südwest	4,670	1,510	7,052	0,50	3,53
Summe 1. Obergeschoss, rechts					(DA)	74,52
wohnwertabhängige Gesamtwohnfläche					rund	75,00

Die ermittelten Angaben basieren auf den Bauzeichnungen und tlw. auf den Berechnungen der Sachverständigen. Sie können (nur) für dieses Gutachten verwendet werden.

Bruttogrundfläche (BGF), Berechnung:

Die Bruttogrundfläche (BGF) beträgt 74,52 m² x 1,55 = rd. 116 m² (Die Anlage 24 II zum BewG nennt für Wohnungseigentum in Mehrfamilienwohnhäusern einen Umrechnungsfaktor (1 m² WF = 1,55 m² BGF) zur vereinfachten Umrechnung.)



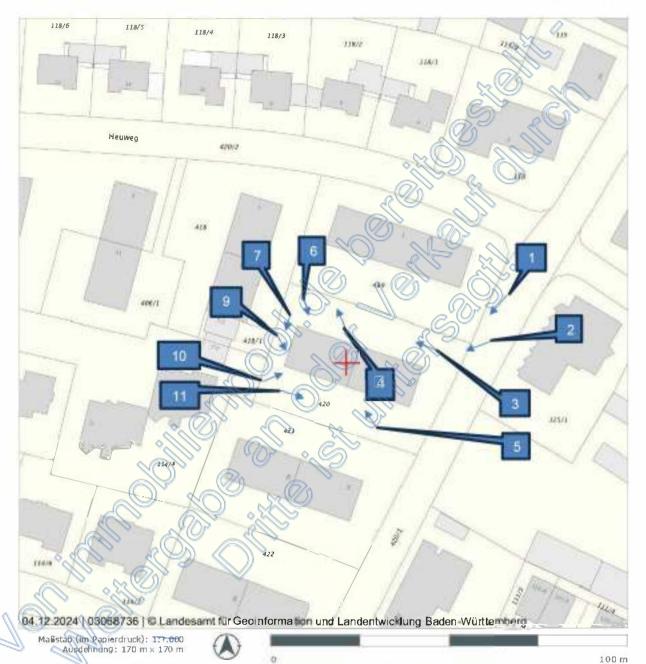
Liegenschaftskarte

Baden-Württemberg

74564 Crailsheim, In den Riedwiesen 32







Auszug von Teilinhalten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®)

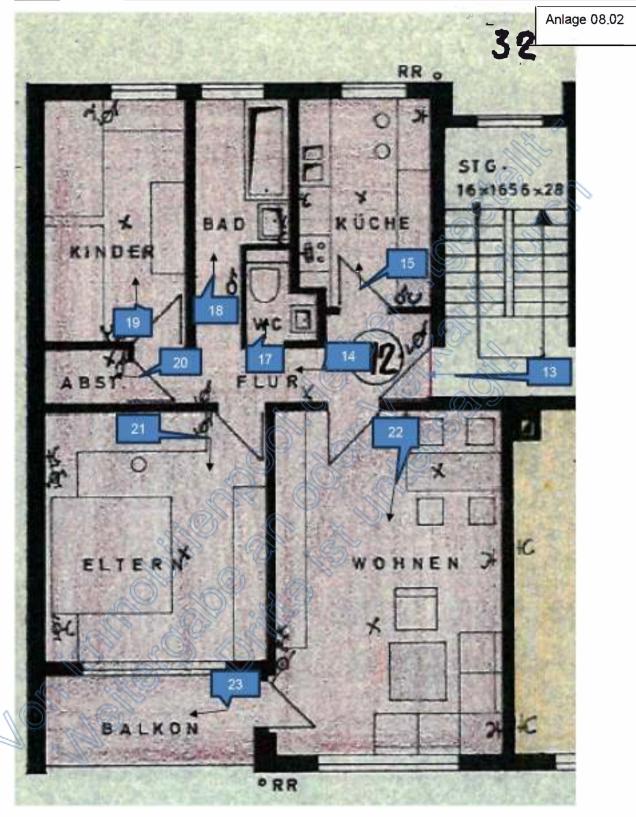
Die Liegenschaftskate - gener leit aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster Informationssystem (ALKIS®) - stellt den Nachweis des Liegenschaftskatasters für die Lage und die Beschreibung der Liegenschaften dar. Die Karie enthält u.a. die Hausnummern, Gebäude, Straßennamen, Flurstücksgrenzen und Flurstückspummern,

Datenguelle

Amtliche Kalte Baden-Württemberg , Landesamt für Geo nformation und Landentwicklung Baden Württemberg Stand: Dezember 2024









Seite 1 von 12



Bild 1: 32

Nordostansicht Wohnanlage In den Riedwiesen 30,



Bild 2: Ostansicht



Seite 2 von 12



Bild 3:

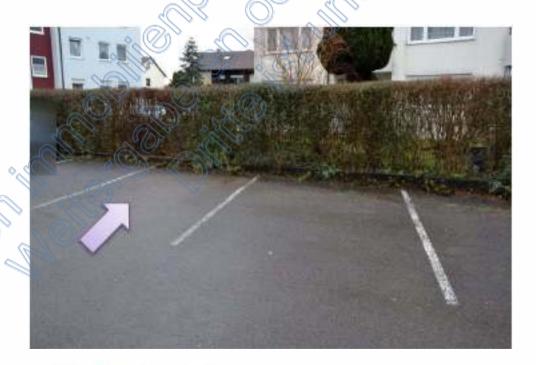


Bild 4: Südansicht Stellplatz Nr. 12



Seite 3 von 12



Bild 5: Südansicht



Bild 6: Nordansicht Hauseingang In den Riedwiesen 32



Seite 4 von 12



Bild 7: Nordansicht Trockenstange



Bild 8: Westgiebel



Seite 5 von 12



Bild 9: Schäden an der Verkleidung des Westgiebels



Bild 10: Westansicht 1. Obergeschoss, 1. Balkon von rechts (Bewertungsobjekt Nr. 12)



Seite 6 von 12



Bild 11: Gartenanlagen



Bild 12: Treppenhaus, In den Riedwiesen 32, Eingang Wohnung 12 (Pfeil)



Seite 7 von 12



Bild 13: Wohnungseingang Nr. 12



Bild 14: 1. Obergeschoss Wohnzimmer, Flur



Seite 8 von 12



Bild 15: 1. Obergeschoss Küche, Heizkörper fehlt



Bild 16: 1. Obergeschoss Küche



Seite 10 von 12



Bild 17: 1. Obergeschoss WC, innenliegend



Bild 18: 1. Obergeschoss Bad



Seite 11 von 12



Bild 19: 1. Obergeschoss Kinderzimmer



Bild 20: 1. Obergeschoss Abstellraum



Seite 12 von 12



Bild 21: 1. Obergeschoss Eltern



Bild 22: 1. Obergeschoss Wohnzimmer



Seite 13 von 12



Bild 23: 1. Obergeschoss Loggia Wohnung 12



Bild 24: Dachgeschoss, Dachraum zu Wohnung Nr. 12



Haftungsausschluss Anlage 10

Die Zertifizierte Sachverständige haftet grundsätzlich nicht nur gegenüber ihrem Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten. Das beauftragte Gutachten ist jedoch nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Sachverständigen.

Die Sachverständige haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn sie oder ihre Erfüllungsgehilfen die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das gilt auch für Schäden, die bei einer Nachbesserung entstehen.

Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit oder angemessen gesetzter Frist nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

Mängel müssen unverzüglich, nach Fertigstellung des Gutachtens durch die Sachverständige, schriftlich angezeigt werden, andernfalls erlischt ein Gewährleistungsanspruch.

Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 (BGB) Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber.

Ungebundene Ausfertigungen von Gutachten sind rechtlich und im Sinne dieser Haftungsvereinbarung nicht gültig. Rechtsverbindliche Ausfertigungen müssen gebunden und unterzeichnet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u.ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.



Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

AN ANTHONY OF THE PROPERTY OF